



Allgemeine Geschäftsbedingungen

frauhebamme – Hebammenbetreuung in eigener fachlicher Verantwortung

1 Geltungsbereich und Vertragspartnerin

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen von frauhebamme, Postmatte 11, 6462 Seedorf UR, nachfolgend «frauhebamme». Vertragspartnerin der Klientin ist frauhebamme, nicht die einzelne Hebamme. frauhebamme wird derzeit von Jeannine Herger geführt; die Betreuung kann durch weitere für frauhebamme tätige Hebammen erbracht werden.

Der Betreuungsvertrag kommt zustande, sobald eine Betreuung vereinbart und von frauhebamme bestätigt wird. Er ist rechtlich ein Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR. Die Zustimmung zu diesen AGB kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

2 Leistungen

frauhebamme erbringt Hebammenleistungen in eigener fachlicher Verantwortung. Angeboten werden zurzeit:

- Wochenbett- und Neugeborenenbetreuung, einschliesslich Stillberatung
- Akupunktur
- Kinesiologisches Taping
- Einzelberatungen und Privatkurse im Einzelsetting

Das Angebot wird mit dem Aufbau des Teams erweitert; Geburtsbegleitungen werden zurzeit nicht angeboten. Massgebend ist stets das im Zeitpunkt der Vereinbarung tatsächlich angebotene Leistungsspektrum.

frauhebamme erbringt keine ärztlichen Leistungen, keine ärztliche Diagnostik und keine Notfallversorgung. Bei einem medizinischen Notfall ist unverzüglich die Notrufnummer 144 zu wählen oder das nächstgelegene Spital aufzusuchen.

3 Zuständigkeit, Team und Vertretung

Die Klientin hat keinen Anspruch auf Betreuung durch eine bestimmte Hebamme. frauhebamme ist bemüht, die Betreuung möglichst durchgehend durch dieselbe Hebamme sicherzustellen, behält sich jedoch vor, die Zuständigkeit aus organisatorischen oder fachlichen Gründen zu wechseln.

Ein Wechsel der zuständigen Hebamme innerhalb von frauhebamme gilt nicht als Beendigung des Betreuungsvertrages; dieser besteht unverändert weiter. Die für die Betreuung erforderlichen Informationen werden innerhalb von frauhebamme weitergegeben; die Einzelheiten regelt die Datenschutzunterlage.

Bei Ferien, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung informiert frauhebamme so früh wie möglich und organisiert nach Möglichkeit eine Vertretung. Ein Anspruch auf eine lückenlose Vertretung besteht nicht. Kann keine Vertretung organisiert werden, wird die Klientin so rechtzeitig informiert, dass sie eine andere Lösung finden kann.

4 Erreichbarkeit und Kommunikation

frauhebamme ist in der Regel werktags erreichbar. Auf Anrufe und Nachrichten wird so rasch als möglich reagiert; eine Rufbereitschaft rund um die Uhr besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf sofortige Antwort.

Für dringende gesundheitliche Anliegen ausserhalb der Erreichbarkeit sind die zuständige ärztliche Notfallstelle, das nächstgelegene Spital oder die Notrufnummer 144 zu kontaktieren.

Welche Kommunikationskanäle verwendet werden dürfen, richtet sich nach der von der Klientin unterzeichneten Einwilligungserklärung. Gesundheitsbezogene Informationen werden nur über gesicherte Wege übermittelt.

5 Termine und Absagen

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Termine, die nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, können zu Lasten der Klientin verrechnet werden.

Auf eine Verrechnung wird verzichtet, wenn die Absage auf Krankheit, Spitaleintritt, Geburt oder ein anderes unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen ist. Muss frauhebamme einen Termin absagen, wird nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

6 Kosten und Abrechnung

Leistungen der Wochenbett- und Neugeborenenbetreuung sowie die Stillberatung werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgerechnet. Leistungen, die über den gesetzlich gedeckten Umfang hinausgehen, sowie Akupunktur, Taping und Privatkurse werden, soweit sie nicht von der Krankenversicherung übernommen werden, als Selbstzahlerleistung in Rechnung gestellt. Die aktuellen Ansätze sind in der separaten Leistungs- und Preisliste aufgeführt.

Bei Mutterschaft entfallen Franchise und Selbstbehalt: für Mutterschaftsleistungen ab festgestellter Schwangerschaft, für die übrigen Leistungen ab der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Geburt. Ausserhalb dieses Zeitraums fällt die ordentliche Kostenbeteiligung an. Verbindliche Auskunft erteilt die Krankenversicherung der Klientin.

Die Klientin informiert frauhebamme über Änderungen von Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Krankenversicherung.

7 Zahlung und Verzug

Rechnungen für Selbstzahlerleistungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich die Klientin nach vorgängiger Mahnung in Verzug. Ab Verzugsseintritt kann ein Verzugszins von 5 Prozent nach Art. 104 OR erhoben werden. Für das Inkasso können Dritte beigezogen werden.

8 Mitwirkung der Klientin

Eine fachgerechte Betreuung setzt voraus, dass die Klientin die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt und über relevante Veränderungen informiert, insbesondere über Spitalaufenthalte, ärztliche Behandlungen und gesundheitliche Veränderungen bei ihr oder dem Kind.

Empfehlungen von frauhebamme sind fachliche Empfehlungen. Die Klientin entscheidet selbst, ob sie diesen folgt. Lehnt sie eine fachlich angezeigte Massnahme ab, wird dies dokumentiert.

9 Haftung

frauhebamme erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten Regeln der Hebammenkunst und mit der Sorgfalt, die das Auftragsrecht verlangt. Ein bestimmter Behandlungserfolg kann nicht geschuldet und nicht zugesichert werden.

frauhebamme verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10 Fachliche Reflexion

Zur Qualitätssicherung und fachlichen Weiterentwicklung werden Betreuungssituationen in Intervention, Supervision und internen Fallbesprechungen besprochen. Daran nehmen ausschliesslich Fachpersonen teil, die selbst dem Berufsgeheimnis unterstehen. Eine Veröffentlichung von Fallbeispielen findet nicht statt.

11 Foto- und Filmaufnahmen

Aufnahmen im privaten Rahmen der Familie bleiben dieser selbstverständlich unbenommen. Aufnahmen, auf denen die Hebamme erkennbar ist, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erstellt und weiterverwendet werden.

12 Beendigung der Betreuung

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden (Art. 404 OR). Erfolgt die Beendigung zur Unzeit, ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen.

frauhebamme beendet eine laufende Betreuung nur aus wichtigen Gründen und nicht in einer Situation, in der die Klientin oder das Kind dadurch ohne notwendige Versorgung bliebe. In jedem Fall wird eine geordnete Übergabe an eine andere Hebamme oder an die zuständige ärztliche Fachperson angeboten und die Dokumentation entsprechend weitergegeben.

Bereits erbrachte Leistungen bleiben geschuldet. Die gesetzlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben von einer Beendigung unberührt.

13 Beschwerden

Bei Unzufriedenheit wendet sich die Klientin zunächst direkt an die betreffende Hebamme oder an die Praxisleitung von frauhebamme. Unabhängig davon stehen ihr die Beschwerde- und Ombudsstellen des Berufsverbandes sowie der kantonalen Gesundheitsbehörden offen.

14 Datenschutz

Die Bearbeitung von Personen- und Gesundheitsdaten richtet sich nach der separaten Einwilligungserklärung und der Patientinneninformation zum Umgang mit Personendaten. Diese Unterlagen gehen diesen AGB in Datenschutzfragen vor.

15 Schlussbestimmungen

Massgebend ist die deutsche Fassung dieser AGB in der bei Vertragsschluss gültigen Version. Spätere Änderungen gelten nicht rückwirkend für bereits vereinbarte Betreuungen. Änderungen und Ergänzungen der Betreuungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Seiten; rein organisatorische Angaben können ohne Neuabschluss angepasst werden.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen. Es gilt schweizerisches Recht.

Stand: August 2026